

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Januar 2022

Nr. 5

Inhalt	Seite
17.01.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Assad Makki zuletzt ansässig: Hannoversche Straße 59, 31180 Giesen	64
17.01.2022 - Allgemeinverfügung zum Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Alfeld (Leine) über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG)	65
17.01.2022 - Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG)	67
17.01.2022 - Hebesätze der Grundsteuer A und B der Stadt Hildesheim	68

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

913-Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 1599/47648-HagL

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration, Integration und Demographie, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 17.01.2022 Aktenzeichen: 1599/47648-HagL gerichtet an:

Herrn Assad MAKKI geb. 09.10.1991

zuletzt ansässig: Hannoversche Str. 59 in Giesen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der o.g. unbekanntes Aufenthalts ist.

Hildesheim, den 17.01.2022

Im Auftrag


Könecker



Allgemeinverfügung zum Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Alfeld (Leine) über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG)

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Alfeld (Leine) über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG) vom 14.01.2022 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung.

Begründung:

§ 7 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom 14.01.2022 regelt die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG) nun landesweit einheitlich.

Damit wurden nachträglich zum Erlass der Allgemeinverfügung landesweit geltende Regelungen getroffen. Zur Vereinheitlichung der Rechtslage im Land Niedersachsen wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Alfeld (Leine), 17.01.2022

Beushausen

(Bürgermeister)

Gesetze / Fundstellen:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022

Amtliche Bekanntmachung
des Landkreises Hildesheim



Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreis Hildesheim über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG)

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG) vom 14.01.2022 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung.

Begründung:

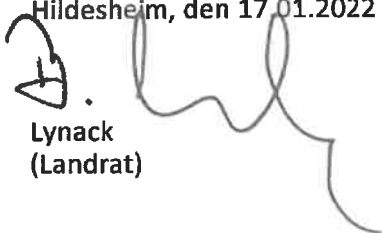
Durch § 7 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom 14.01.2022 regelt diese die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG nun landesweit einheitlich.

Damit wurden nachträglich zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 14.01.2022 landesweit geltende Regelungen getroffen. Zur Vereinheitlichung der Rechtslage im Land Niedersachsen wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hildesheim, den 17.01.2022



Lynack
(Landrat)

Gesetze / Fundstellen:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Niedersächsische Verordnung über infektiöspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2011, S. 616) auf 540 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer im Kalenderjahr 2022 unverändert. Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2022 wird daher im Allgemeinen verzichtet.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), den Steuerbescheid. Die Steuer wird entsprechend der in dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten auch für das Kalenderjahr 2022 hiermit festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind diese Bescheide maßgeblich. Die öffentliche Bekanntmachung gilt für diese Steuerschuldner nicht.

Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als würde an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid an sie ergehen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG). Danach kann folgender Rechtsbehelf eingelegt werden: Gegen vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Sollten sich Besteuerungsgrundlagen ändern, so werden – unabhängig von dieser öffentlichen Bekanntmachung – gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betreffenden Steuerschuldner erteilt.

Hildesheim, den 17.01.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister